

# **ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 65 vom 26. September 2022**

ZG Verwaltungsgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2021\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_65)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 65 du 26 septembre 2022

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 65 del 26 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Februar 2021 (Entscheid-Nr. 341072976) auch gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung gemäss Voranmeldung von Kurzarbeit vom 10. November 2020 Einspruch erhoben und mit Einspracheentscheid E 114 21 vom 31. März 2021 bestätigt (ALV-act. 2–5). B. Gegen den Einspracheentscheid vom 30. März 2021 erhob der A. \_\_\_\_\_ am

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle ist – in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG – das Versicherungsgericht 4 Urteil S 2021 65 desselben Kantons zuständig (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Im Kanton Zug beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 162.1]).

#### **E. 2.2**

Die angefochtenen Einspracheentscheide wurden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug erlassen, weshalb das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerden örtlich und sachlich zuständig ist. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 30. März 2021 wurde am 6. Mai 2021 (act. 1) der Post aufgegeben und ist folglich unter Berücksichtigung des vom 28. März bis 12. April 2021 dauernden Fristenstillstandes (Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG) rechtzeitig. Der Beschwerde führende Verein ist durch die Ablehnung von Kurzarbeitsentschädigung direkt betroffen und somit zur Beschwerde legitimiert. Letztere entspricht schliesslich den wenigen an eine Laienbeschwerde gestellten formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist. Wie es sich mit der Rechtzeitigkeit der zweiten, am 17. Mai 2021 gegen den Einspracheentscheid vom 31. März 2021 eingereichten Beschwerde (act. 3) verhält, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens offengelassen werden. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG;

BGS 162.11). 3. 3.1 Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b und d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) haben Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar sowie voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können. Ein Arbeitsausfall ist unter anderem anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, der durch Umstände bedingt ist, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören (Art. 33 Abs. 1 lit. a 2. Satzteil AVIG).

5 Urteil S 2021 65 Die Rechtsprechung legt den Begriff der wirtschaftlichen Gründe – in Berücksichtigung des präventiven Charakters der Kurzarbeitsentschädigung – sehr weit aus und versteht darunter sowohl strukturelle als auch konjunkturelle Gründe insgesamt und nicht nur den Rückgang der Nachfrage nach den normalerweise von einem Betrieb angebotenen Gütern und Dienstleistungen (BGer C 279/05 vom 2. November 2006 E. 1).

3.2 Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich voranmelden. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere Voranmeldefristen vorsehen. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert (Art. 36 Abs. 1 AVIG). In der Voranmeldung muss der Arbeitgeber unter anderem die Notwendigkeit der Kurzarbeit begründen und anhand der durch den Bundesrat bestimmten Unterlagen glaubhaft machen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach den Artikeln 31 Absatz 1 und 32 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind. Die kantonale Amtsstelle kann weitere zur Prüfung nötige Unterlagen einverlangen (Art. 36 Abs. 3 AVIG). Die kantonale Amtsstelle prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft gemacht worden sind und die Notwendigkeit der Kurzarbeit begründet ist. Hält sie eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen für nicht erfüllt, erhebt sie durch Verfügung Einspruch gegen die Auszahlung der Entschädigung (Art. 36 Abs. 4 Satz 1 AVIG). Die Voranmeldung zur Kurzarbeit dient in erster Linie der Sicherung der Kontrollmöglichkeiten der kantonalen Amtsstellen. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist die Verwaltung in diesem Bereich in besonders hohem Ausmass auf eine sofortige Überprüfung der vom um Kurzarbeit nachsuchenden Arbeitgeber gemachten Angaben angewiesen, da rückwirkende Abklärungen – insbesondere wegen unvorhergesehener Veränderungen wirtschaftlicher Natur – häufig keine zuverlässigen Aufschlüsse mehr ergeben können (BGE 114 V 124 E. 3b mit Hinweis).

3.3 Der Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung besteht nicht in der Existenzsicherung des Betriebs bzw. der Deckung von Umsatz- oder Betriebseinbussen, sondern im Erhalt von Arbeitsplätzen durch die Verhinderung von kurzfristig aufgrund des Arbeitsrückgangs ausgesprochenen Kündigungen (BGE 147 V 359 E. 4.6.3 mit Hinweisen).

## **E. 6**

Urteil S 2021 65 3.4 Nach den laufend aktualisierten Weisungen des SECO "Sonderregelungen aufgrund der Pandemie" wurde die Kurzarbeitsentschädigung grundsätzlich für Unternehmen eingeführt, die Ware herstellen, Dienstleistungen erbringen, in einem direkten Kontakt mit dem Markt stehen und ihr eigenes Betriebsrisiko tragen, d. h. ein Konkursrisiko bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingehen (Weisung Nr. 2020/08 vom 1. Juni 2020, S. 7). In seiner Weisung Nr. 2020/15 vom 30. Oktober 2020

konkretisierte dies das SECO damit, dass Personen und damit die Organisationen, bei denen sie angestellt sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, wenn es keinen wirtschaftlichen Ausfall gibt und die Kurzarbeit nicht dem Erhalt von Arbeitsplätzen dient. Eine Organisation, deren Zweckbestimmung das Wohlergehen ihrer Mitglieder ist, die sich durch Mitgliederbeiträge oder Spenden finanziert, erleidet keine wirtschaftliche Einbusse und die Arbeitsplätze sind nicht gefährdet. Als Beispiel dazu nennt das SECO einen örtlichen Musikverein, der hin und wieder bei Gemeindefesten auftritt, dessen Einnahmen aber zum allergrössten Teil aus Mitgliederbeiträgen, Spenden oder ähnlichem bestehen. Durch die Absage eines Gemeindefestes erleidet dieser Verein keinen Arbeitsausfall und der Arbeitsplatz eines in einem geringen Pensum angestellten Geschäftsführers ist dadurch nicht bedroht. Daher besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, auch wenn die Arbeit von Angestellten vorübergehend aufgrund behördlicher Massnahmen ausgesetzt werden muss. Demgegenüber kann ein Verein, der Leistungen erbringt und sich aus den dafür erhaltenen Entgelten finanziert (z.B. Verkaufserlöse, Eintrittsgebühren), aufgrund behördlicher Massnahmen eine wirtschaftliche Einbusse erleiden und die Arbeitsplätze können gefährdet sein. Dies verdeutlichte das SECO mit dem Beispiel eines Musikorchesters, das ebenfalls als Verein organisiert ist und das die Löhne der angestellten Musiker und des übrigen Personals aus Einnahmen für seine Auftritte bestreitet. Durch die Absage von Auftritten und durch das Verbot von Proben erleidet dieser Verein Arbeitsausfälle; die Arbeitsplätze sind bedroht. Daher kann der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bejaht werden, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Bei Organisationen, die eine Mischung dieser beiden Extremfälle darstellen, die z.B. durch kleinere Aufträge oder Mandate das Stellenpensum von Angestellten mitfinanzieren, ist eine Abwägung im Einzelfall zu vorzunehmen (S. 13). 3.5 Bei den vom SECO aufgrund der Pandemie erlassenen Sonderregelungen handelt es sich um Verwaltungsweisungen, welche sich grundsätzlich nur an die Durchführungsstellen richten und für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich sind.

#### **E. 7**

Urteil S 2021 65 Das Gericht berücksichtigt indessen diese Weisungen insbesondere dann und weicht nicht ohne triftigen Grund davon ab, wenn sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zulassen und eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben enthalten. Dadurch trägt es dem Bestreben der Verwaltung Rechnung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten (BGE 148 V 102 E. 4.2; 140 V 543 E. 3.2.2.1, je mit Hinweisen). 4. 4.1 Der Beschwerdegegner verneinte einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Kurzarbeitsentschädigung mit der Begründung, dass diese weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolge und die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks statutarisch ausgeschlossen worden sei. Dem Internet-Auftritt des Vereins sei zu entnehmen, dass die Geldeinnahmen rein über Mitgliedschaft, Gönnerschaft, Erbschaft, Trauerspende und Spendenaktionen erfolgten. Ein rein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Spendeneinnahmen und den Covid-19-Massnahmen des Bundes könne nicht hergeleitet werden, zumal solche Spenden unabhängig von jeglichen Massnahmen erfolgen könnten (ALV-act. 4 und 8). 4.2 Der Beschwerdeführer stellt sich dagegen auf den Standpunkt, aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit zusammenhängenden behördlichen Massnahmen hätten im Jahr 2021 geplante Veranstaltungen nicht durchgeführt werden dürfen. Passende Aktivitäten und Veranstaltungen seien ausschlaggebend, um auf den Verein aufmerksam und Werbung in eigener Sache zu

machen. Da deren Planung den grössten Teil des Arbeitsaufwandes ausgemacht habe, habe es keine Aufgaben für die Angestellte des Vereins gegeben (act. 1 und 3). 5. 5.1 Der Beschwerde führende Verein wurde am 19. Dezember 2019 gegründet und am 13. Februar 2020 im Handelsregister eingetragen. Als Zweck wurde die Förderung respektive Forderung der Umsetzung von Menschenrechten und Nachhaltigkeit angegeben. Dabei wurde festgehalten, dass der Verein weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt. Zur Finanzierung sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen vorgesehen (vgl. Handelsregisterauszug vom 12. August 2022; act. 7).

## **E. 8**

Urteil S 2021 65 Wird ein Erwerbszweck ausdrücklich ausgeschlossen und sind neben den Mitgliederbeiträgen Spenden, nicht aber Entgelte für erbrachte Leistungen (Warenhandel oder Dienstleistungen), als Einnahmen vorgesehen, ist zu folgern, dass der Beschwerdeführer kein Unternehmen ist. Er ist nicht darauf ausgerichtet, einen Betrieb zu führen, der Waren herstellt, Dienstleistungen erbringt oder anderweitig in einem direkten Kontakt mit dem Markt steht. Damit gehört der Beschwerdeführer nicht zum eigentlichen Adressatenkreis der Kurzarbeitsentschädigung (vgl. E. 3.4). 5.2 Darüber hinaus erscheint auch der geltend gemachte Arbeitsausfall fraglich. Unbestrittenermassen verunmöglichten die behördlichen Massnahmen zum Gesundheits- schutz im Pandemiejahr 2020 sowohl die Durchführung von Anlässen zur Anwerbung neuer Vereinsmitglieder und Sammlung von Spenden als auch die Durchführung von Vereinsaktivitäten, welche die physische Zusammenkunft von Menschen erforderten. Damit fiel unbestrittenermassen auch der Arbeitsaufwand für die Organisation solcher Veranstaltungen im Jahr 2020 weg. Ein solcher Arbeitsausfall wird vom Beschwerdeführer allerdings nicht geltend gemacht, waren doch offenbar lediglich Informationsanlässe und sportliche Aktivitäten im Frühling 2021 sowie eine Benefizveranstaltung am 25. September 2021 geplant (act. 1 S. 1 und act. 3 S. 1). Mit Bezug auf die Lage im Jahr 2021 liessen sich aber noch keine sicheren Prognosen aufstellen, denn gerade die Durchführung von grösseren Veranstaltungen war vom Verlauf der Pandemie abhängig. Der Arbeitsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und seiner einzigen Mitarbeiterin wurde am 25. Mai 2020 unterschrieben (ALV-act. 38–40); somit kurz nach der Einführung der ersten Lockerungen des zweimonatigen Lockdowns. Bereits am darauffolgenden Tag trat die Mitarbeiterin ihre Stelle als Sachbearbeiterin mit einem Pensum von 40 % an. Eine solch kurzfristige Anstellung während der Pandemie weist darauf hin, dass der Beschwerdegegner ■ angesichts der weiterhin einschneidenden behördlichen Einschränkungen ■ genug andere administrative Aufgaben für seine einzige Mitarbeiterin hatte, wäre sonst der Arbeitsausfall z.B. durch Anstellung zu einem tieferen Pensum vermeidbar gewesen. Aus diesem Grund kann die Planung von pandemiebedingt allenfalls nicht realisierbaren Veranstaltungen im Jahr 2021 ■ entgegen der Angabe des Beschwerdeführers (vgl. E. 4.2) ■ nicht den grössten Teil des Arbeitsaufwandes seiner einzigen Mitarbeiterin im Jahr 2020 ausgemacht haben. Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern der einzige Arbeitsplatz hätte bedroht sein sollen.

## **E. 9**

Urteil S 2021 65 5.3 Aus diesen Gründen verneinte der Beschwerdegegner den Anspruch des Beschwerdeführers auf Kurzarbeitsentschädigung zu Recht, weshalb beide Beschwerden – soweit darauf eingetreten einzutreten ist – abzuweisen sind. 6. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG) und eine Parteientschädigung ist

dem Beschwerdeführer – bei vollständigem Unterliegen – nicht zuzusprechen (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Dem obsiegenden Sozialversicherer ist in Übereinstimmung mit Art. 61 lit. g ATSG – welcher nur für die obsiegende Beschwerde führende Partei eine Entschädigung vorsieht – ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**E. 10**

Urteil S 2021 65 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.